

BO

NR. 797

11.11.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 3. November 2014

Seiten 3 - 15

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Nachhaltige Entwicklung

der Hochschule Bochum

vom 3. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilmodulprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

Anlagen

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Umrechnung von Prozenten in Noten |
| Anlage 2 | Studienverlaufsplan für die Vertiefungsrichtung
„Infrastrukturplanung“ |
| Anlage 3 | Studienverlaufsplan für die Vertiefungsrichtung
„Ingenieurwissenschaften“ |
| Anlage 4 | Studienverlaufsplan für die Vertiefungsrichtung
„Wirtschaftswissenschaften“ |
| Anlage 5 | Studienverlaufsplan „Nachhaltigkeitswissenschaften“ |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum für den siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in das Basisstudium (Module des ersten und des zweiten Semesters), das sich daran anschließende Studium in einer der drei Vertiefungsrichtungen „Infrastrukturplanung“, „Ingenieurwissenschaften“ oder „Wirtschaftswissenschaften“ und das Abschlusssemester.
- (3) Darüber hinaus werden in einigen Modulen Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten. Die jeweilige Lehrveranstaltung kann je nach Angebot aus dem im Modulhandbuch genannten Wahlpflichtkatalog gewählt werden.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.
- (5) Zu Beginn des jeweiligen Abschlusssemesters ist eine fachspezifische Praxisphase vorgesehen.
- (6) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienverlaufspläne im Anhang.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Nachhaltige Entwicklung regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs. Er besteht abweichend von § 6 Absatz 1 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung aus:

1. Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je eines dieser Mitglieder dem Kompetenzzentrum „Construction“, „Engineering“ und „Business“ repräsentiert. Sie oder er soll zugleich Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender in dem Fachbereich sein, dem sie oder er angehört,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das dem Institut für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) angehört, und
3. einer oder einem Studierenden, die oder der in den Studiengang eingeschrieben sein soll.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das jeweilige Kompetenzzentrum bildenden Fachbereichen bzw. dem das Kompetenzzentrum bildenden Fachbereich vorgeschlagen. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN), die oder der Studierende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von allen Fachbereichsräten der am Studiengang beteiligten Fachbereiche und vom Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) gewählt.

§ 5 Fachausschuss

(1) Für alle weiteren den Studiengang „Nachhaltige Entwicklung“ betreffenden Angelegenheiten bilden die beteiligten Fachbereiche und Organisationseinheiten als beratendes Gremium einen Fachausschuss, der mit dem Prüfungsausschuss und mit den für die Beschlussfassung zuständigen Organen und Gremien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zusammenarbeitet.

(2) Der Fachausschuss besteht aus:

1. Sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Fachbereiche Bauingenieurwesen, Geodäsie, Elektrotechnik und Informatik, Mechatronik und Maschinenbau sowie Wirtschaft wählen jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, der Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) wählt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter. Der Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) kann eine Vertreterin oder einen Vertreter vorsehen, die oder der dem Institut nicht angehört.
2. Einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das vom Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) gewählt wird.

3. Einer oder einem Studierenden möglichst des Studiengangs Nachhaltige Entwicklung, die oder der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik gewählt wird.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Zeitpunkt der Wahlen zum Fachausschuss orientiert sich an dem der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum gemäß Wahlordnung.
- (5) Die Abwahl eines Fachausschussmitglieds ist nur durch die Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters möglich. Die Abwahl erfolgt durch die einfache Mehrheit des Gremiums der Organisationseinheit, das auch für die Wahl der oder des Abzuwählenden zuständig war.
- (6) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 7 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilmodulprüfungen

- (1) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen des Studiengangs erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.
- (2) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:

- a) Modulprüfung (MP): In einer Modulprüfung werden die Lehrinhalte des Moduls in einer Prüfung abgeprüft und es wird eine Note vergeben, die in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Leistung wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
- b) Teilmodulprüfung (TP): In einer Teilmodulprüfung wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Prüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent bewertet.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 6 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozenten der einzelnen Teilmodulprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).
- (5) Ein Modul ist bestanden, wenn
- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilmodulprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
 - bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist sowie
 - alle im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.
- (6) Die Art der Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt. Prüfungen eines Moduls werden grundsätzlich nach jedem Semester einmal angeboten.
- (7) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Module des 1. und des 2. Semesters bestanden hat.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungsleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer auch Hausarbeit, ggf. mit einer Präsentation verlangt werden.
- (3) Die Hausarbeit kann mit einer Präsentation verbunden werden. Die Präsentation dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

§ 9 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 10 Wochen (450 Stunden inklusive der Bearbeitungszeit für den Seminarvortrag gemäß Absatz 3); die konkrete zeitliche Ausgestaltung erfolgt individuell. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate der Module des 1. bis einschließlich des 4. Semesters bestanden sind.
- (3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet; die Einreichung einer schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags kann vorab verlangt werden. In der Regel wird zu diesem Zeitpunkt ~~wird~~ der Titel der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.
- (4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 8 Wochen bzw. 360 Stunden. Die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Ausgabe der Arbeit unter Berücksichtigung der Zeiten für die Praxisphase (§ 8) festgelegt, die Bearbeitungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist unverzüglich die Vorlage des Originals eines ärztlichen Attestes vorzulegen, aus dem die Dauer der Erkrankung hervorgeht.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet; sie ist in deutscher oder in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer in englischer Sprache anzufertigen. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und wird ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und die Bachelorarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten

- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Module des Basisstudiums gemäß § 3 Abs. 2,
- zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Module der sich an das Basisstudium anschließenden Semester sowie
- der dreifach gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

gemäß §9 Abs. 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 10. Dezember 2012 (Amtl. Bek. Nr. 726) in der Fassung der Änderungsordnung vom 29. Juli 2013 (Amtl. Bek. Nr. 757) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Studiengang Nachhaltige Entwicklung eingeschrieben wurden. Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2014/2015 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2015 |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2015/2016 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2016 |
| 5. Fachsemester: | Wintersemester 2016/2017 |
| 6. Fachsemester: | Sommersemester 2017 |
| 7. Fachsemester: | Wintersemester 2017/2018 |

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im Studiengang Nachhaltige Entwicklung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 10. Dezember 2012 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------------|
| Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Wintersemester 2015/2016 |
| Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Sommersemester 2016 |
| Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Wintersemester 2016/2017 |
| Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: | Sommersemester 2017 |
| Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: | Wintersemester 2017/2018 |
| Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: | Sommersemester 2018. |

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 10. Dezember 2012 müssen bis zum 28.02.2019 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2014/2015 geltende Studiengangsprüfungsordnung möglich.

(4) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Fachausschusses endet abweichend von § 5 Absatz 4 mit Ablauf des 29.02.2016, die des studentischen Mitglieds mit Ablauf des 28.02.2015.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik sowie des Fachausschusses für den Studiengang „Nachhaltige Entwicklung“.

Bochum, den 03.11.2014

Der PRÄSIDENT
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 analog.